

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau

unter der Berücksichtigung der 1. Änderung vom 12.08.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kinsau folgende Satzung:

- Präambel -

Die Gemeinde Kinsau fördert die Entwicklung und die Betreuung ihrer Kinder. Die Kinder der Gemeinde Kinsau sind unsere Zukunft. Es ist das gemeinsame Ziel der Kindertageseinrichtungen, der Elternbeiräte und der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Kinder bestmöglich zu fördern.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Kinsau betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind der Kindergarten mit Kinderhort im Gebäudekomplex „Kirchweg 3 und 5“.
- (4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet für Schulkinder am 31. Juli und für Kindergartenkinder am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für das jeweils kommende Betreuungsjahr soll grundsätzlich bis zu dem durch die Gemeinde festgelegten Anmeldetag vorgenommen werden. Eine spätere Anmeldung ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung auf Verlangen das Kind vorzustellen, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch den Träger widerrufen werden.

(3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus dem jeweiligen Konzept der Einrichtung.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (§3).

(3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächsten Monat anderweitig vergeben.

(4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Kinsau ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben¹.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Kinsau wohnenden Kinder unbefristet. § 11 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Kinsau wohnenden Kindern erfolgt nur, wenn diese Plätze nicht mit ortsansässigen Kindern belegt werden können. Sie kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Kinsau wohnendes Kind benötigt wird. Im letzten Jahr vor dem Schuleintritt ist ein Widerruf aus diesem Grund nicht möglich.

(7) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 10 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

(8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.

(9) Der Eintritt eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet und frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 5 Vergabekriterien

(1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgender Reihenfolge (Dringlichkeitsstufe) vorgenommen:

1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind

¹ Aufgrund einer zwischengemeindlichen Vereinbarung sind Schulkinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Apfeldorf bei Entscheidungen hinsichtlich der Platzbelegung in der Hortbetreuung den Kindern aus Kinsau gleichgestellt.

2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind.
3. ältere vor jüngeren Kindern (Jahrgangsweise nach Kindergartenjahr)
4. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)

(2) In Härtefällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung mit der Elternvertretung (§ 14) von der Gemeinde festgelegt. Sie werden durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindergärten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, bekannt gegeben.

(2) Die Einrichtungen haben samstags, sonn- und feiertags, an Hl. Abend und Silvester sowie an weiteren bis zu 35 Tagen je Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder mindestens während der bekannt gemachten Kernzeiten in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.

§ 7 Buchungszeit, Betreuungszeit

(1) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Betreuungszeiten zu buchen. Die Buchungszeiten sind in Form von Buchungskategorien (für die 5 Tage-Woche tägliche durchschnittliche Nutzungszeit) von den Eltern schriftlich auf einem Buchungsbeleg anzugeben.

Die Gemeinde kann im Buchungsbeleg Vorgaben machen dergestalt, dass jeder Buchungskategorie Uhrzeiten als früheste Bring- bzw. späteste Abholzeit zugeordnet werden. Dabei können je Buchungskategorie auch mehrere Auswahlmöglichkeiten angeboten werden. Die Personensorgeberechtigten müssen sich im Buchungsbeleg auf eine der angebotenen Buchungsmöglichkeiten festlegen. Für Schulkinder kann für 15-29 Tage in der Ferienzeit eine gegenüber der Buchung in der Schulzeit erhöhte Buchung erfolgen.

(2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, wird für Regelkinder eine Kernzeit festgelegt. Diese beginnt um 8:15 Uhr und endet um 12:15 Uhr. Daraus ergibt sich für Regelkinder eine Mindestbuchungszeit von 25 Stunden pro Woche. Die Mindestbuchungszeit für Klein- und Schulkinder beträgt 5 Stunden je Woche.

Sofern die Schulkinder an den betreffenden Tagen die Einrichtung überhaupt besuchen, gilt für sie in den Schulzeiten eine Kernzeit von Schulschluss bis 14:00 Uhr. Die Abholung ist danach zu den vereinbarten Zeiten möglich. In den Ferienzeiten gilt eine Kernzeit von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr.

Nach Anhörung des Elternbeirats kann örtlich eine Verschiebung der Kernzeiten nach vorne oder hinten festgelegt werden. Es ist mindestens die jeweilige Kern- und die darüber hinaus notwendige Hol- und Bringzeit zu buchen.

(3) Eine Höherbuchung ist nur zum Beginn einer Kalenderwoche möglich, wobei aber eine Frist von 1 Monat (die Gemeinde kann einer kürzeren Frist zustimmen) einzuhalten ist. Eine Reduzierung der Buchung ist nur zum 1.3. eines Kindergartenjahres oder zum Beginn eines Kindergartenjahres möglich, wobei ebenfalls eine Frist von 1 Monat einzuhalten ist (die Gemeinde kann einer kürzeren Frist zustimmen).

Für Schulkinder ist die Buchung für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich. Änderungen sind zur zum Termin der Zwischenzeugnisvergabe möglich.

(4) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Aufsichtspersonal im Kindergarten und endet mit der Abholung durch die Personensorgeberechtigten. Die Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden. Darf ein Schulkind vom Kindergarten alleine nach Hause gehen, so ist dies im Voraus schriftlich beim Kindergarten zu erklären. Wird ein Kind nicht abgeholt und sind seine Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der jeweiligen Einrichtung ermächtigt, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen, wobei hierbei die entstandenen Kosten den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Wenn einer der in § 34 Absätzen 1, 2 oder 3 Infektionsschutzgesetz genannten Tatbestände auftritt, so haben die Personenberechtigten der betroffenen Kinder der Leitung der Kindertageseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auf das in § 34 Infektionsschutzgesetz geregelte Verbot, die Tageseinrichtung zu besuchen wird hingewiesen.

(2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei angegeben werden.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- b) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,

- e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- f) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Gemeinde.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 11 Abmeldung durch Erziehungsberechtigte

(1) Die Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Eine Abmeldung von Schulkindern ist zum Monatsende im Februar und zum Ende des Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung von Kindergartenkindern nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Bei Kindergartenkindern, welche zum September d.J. eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. d.J.).

§ 12 Haftung, Unfallversicherung

(1) Für die Kinder der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.
Danach sind Kinder insbesondere

- a) auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
- b) während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten, versichert.

(2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten / Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Elterngespräch wahrnehmen.

§ 14 Elternvertretung

(1) In den Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 15 Gebühren

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Speicherung und Weitergabe von Daten

Über die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten informiert die Gemeinde in einem eigenen Informationsblatt.

§ 17 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau vom 30.10.2019 außer Kraft.

Kinsau, den 14. Juli 2021

gez. Siegel

gez.

Marco Dollinger

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23.07.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.07.2021 angebracht und am 09.08.2021 wieder abgenommen.

Reichling, den 09. August 2021

gez. Siegel

gez.

Stefanie Pfeiffer